

**1. Änderung der Satzung
über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und
Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger des
Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
(Entschädigungssatzung) vom 03.12.2012**

Auf der Grundlage des § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in ihrer Sitzung am 06.04.2016 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes

1. Der monatliche Pauschalbetrag für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung beträgt 140,00 €.
2. Der monatliche Pauschalbetrag für die Mitglieder der Verbandsversammlung beträgt 80,00 €.
3. Wird die Tätigkeit in der Verbandsversammlung länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt soll der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 für die über die drei Monate hinaus gehende Zeit entfallen.

Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Entschädigung während eines Kalendermonats, soll die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

4. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des Vertretenen gezahlt.
5. Sitzungsgeld wird je Teilnahme an den Verbandsversammlungen, Verbandsausschusssitzungen und beratenden Ausschüssen in Höhe von 15,00 €/Sitzung gezahlt.

Artikel 2

Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Weitere Entschädigungen

1. Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstaufschlag in der Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von maximal 16,00 €/Std. ersetzt werden. Erstattungen erfolgen auf Antrag, dem entsprechende Nachweise beizufügen sind.
2. Reisekosten werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Abs.2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Dienstreise entstehen, werden auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege erstattet.

Artikel 3

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen vom 09.11.2010, MBl. LSA 2010 S. 638 – geändert durch Erlass vom 16.10.2013, MBl. LSA 2013 S. 608 über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 4

§ 8

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 14.04.2016

Witte
Verbandsgeschäftsführer

